



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/4189

A15

8. September 2025

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

2025-005664

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Bericht zum Thema "Langfristige Krankheitsfälle und Dienstunfähigkeit bei verbeamteten Lehrkräften in Nordrhein-Westfalen"

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 10. September 2025

Auskunft erteilt:

Frau Michel

Telefon 0211 5867-3275

Telefax 0211 5867-493275

FP-Referat213@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Langfristige Krankheitsfälle und Dienstunfähigkeit bei verbeamteten Lehrkräften in Nordrhein-Westfalen“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 10. September 2025.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

„Langfristige Krankheitsfälle und Dienstunfähigkeit bei verbeamteten Lehrkräften in Nordrhein-Westfalen“

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 10. September 2025

Zur Einordnung des Themas sei folgender Hinweis vorangestellt: Der der Berichtsbitte zugrundeliegende Sachverhalt stellt einen außergewöhnlichen Fall dar, der nicht zu entschuldigen ist. Wer als Beschäftigte oder Beschäftigter des öffentlichen Dienstes seinem Auftrag mit Fehlverhalten zuwiderhandelt, schadet dem Ansehen des öffentlichen Dienstes und muss mit Konsequenzen rechnen. Der Aufarbeitungsprozess wird nun von der verantwortlichen Bezirksregierung Düsseldorf schonungslos und mit Hochdruck betrieben.

1. Darstellung zu statistischen Angaben

Der Ausschuss für Schule und Bildung wurde mit Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung vom 14. März 2025 (Vorlage 18/3665) über die Systematik der Erhebung krankheitsbedingter Fehlzeiten bei den Lehrkräften – als Teil einer regelmäßig erfolgenden jahresbezogenen Gesamterhebung bei den Landesbeschäftigten – informiert.

Der Krankenstand der Beschäftigten in der Landesverwaltung wird seit dem Jahr 2010 fortlaufend und im jährlichen Rhythmus in anonymisierter Form erhoben und ausgewertet. Um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zwischen den Ressorts und ihren jeweiligen Geschäftsbereichen zu erreichen, haben sich seinerzeit der Landtag und die Landesregierung darauf verständigt, bei der Erhebung u.a. die folgenden Parameter zugrunde zu legen:

- Dauer einer Erkrankung, wie z.B. Kurzzeiterkrankung (1 bis 3 Tage), mittelfristige Erkrankungen (4 bis 30 Tage) und Langzeiterkrankungen (31 Tage und länger),
- Soziodemografische Merkmale, wie z.B. Geschlecht (weiblich, männlich, divers), Beschäftigungsverhältnis (Beamtinnen und Beamte, Tarifbeschäftigte), Laufbahngruppen (Beamtinnen und Beamten) bzw. deren Äquivalente (Tarifbeschäftigte) sowie Alter

(nach Gruppen: bis 35 Jahre, 36 bis 45 Jahre, 46 bis 55 Jahre und älter als 55 Jahre).

Die Erfassung des Krankenstandes der Lehrkräfte erfolgte erstmals im Jahr 2016 und wird seitdem regelmäßig jährlich elektronisch durchgeführt. Die entsprechenden Ergebnisse sind Teil der Auswertung krankheitsbedingter Fehlzeiten der Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Gesundheitsberichterstattung der Landesregierung.

Die nach den vorstehenden Ausführungen erhobenen und ausgewerteten Daten der landesbeschäftigten Lehrkräfte sind der beigefügten Anlage „Krankenstand der Lehrkräfte im Berichtsjahr 2024“ (Quelle: MSB NRW) entnommen.

2. Darstellung zum Verfahren bei Erkrankung

Nach § 167 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch ist der Arbeitgeber verpflichtet, Beschäftigte, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren, bei Wiederaufnahme des Dienstes zu unterstützen. Lehrkräften, bei denen die genannten Krankheitszeiten vorliegen, erhalten ein Angebot zu einem Präventionsgespräch im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements. Im Rahmen des Präventionsgesprächs können Maßnahmen und Hilfsangebote vereinbart werden.

Das Verfahren zur Überprüfung der Dienst(un)fähigkeit bzw. zur Zurruhesetzung von verbeamteten Lehrkräften wegen Dienstunfähigkeit entspricht den geltenden beamtenrechtlichen Regelungen im Land Nordrhein-Westfalen, die für alle Landesbeamtinnen und Landesbeamten gleichermaßen Anwendung finden.

Danach sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der dienstvorgesetzten Stelle durch eine Ärztin oder einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde untersuchen zu lassen, sofern Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten bestehen, vgl. § 33 Abs. 1 S. 1 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW).

Nach § 26 Abs. 1 S. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) sind Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind.

Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge einer Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei

Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist, vgl. § 26 Abs. 1 S. 2 BeamStG i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 3 LBG NRW.

Mit der Untersuchungsanordnung weist die dienstvorgesetzte Stelle die Beamtin oder den Beamten an, sich einer amtsärztlichen Begutachtung zu unterziehen, vgl. § 33 Abs. 1 S. 1 LBG NRW. Zugleich wird die untere Gesundheitsbehörde von der dienstvorgesetzten Stelle mit der Begutachtung beauftragt. Vor Erlass der Untersuchungsanordnung ist die Personalvertretung nach § 75 Abs. 1 Nr. 4 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) anzuhören; auch sind die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

Beamtinnen und Beamte können die Untersuchungsanordnung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren isoliert vor den Verwaltungsgerichten überprüfen lassen. Derzeit sind nach einer Abfrage bei den Bezirksregierungen landesweit sieben Verfahren anhängig.

Die Terminierung der amtsärztlichen Untersuchung und die Fertigung des amtsärztlichen Gutachtens obliegt der jeweiligen unteren Gesundheitsbehörde.

Auf der Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens der unteren Gesundheitsbehörde entscheidet die dienstvorgesetzte Stelle über die Frage der Dienst(un)fähigkeit.

Hierbei besteht auch die Möglichkeit, dass eine begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt wird, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann. In diesem Fall wird die Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten entsprechend herabgesetzt.

Ferner besteht die Möglichkeit, dass noch ein vorhandenes „Restleistungsvermögen“ der Beamtin oder des Beamten für eine andere Beschäftigung festgestellt wird. In diesen Fällen trifft die dienstvorgesetzte Stelle eine Suchpflicht nach anderen Verwendungsmöglichkeiten (Grundsatz der Weiterverwendung vor Versorgung). Sind keine anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten im Geschäftsbereich des eigenen Ressorts zu finden, ist landesweit zu suchen. Hierbei wendet sich die dienstvorgesetzte Stelle an das Landesamt für Finanzen, Fachgebiet

„Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“. Hier wird eine landesweite, ressortübergreifende Prüfung einer anderweitigen Verwendungsmöglichkeit durchgeführt.

Hält die dienstvorgesetzte Stelle die Beamtin oder den Beamten jedoch für dienstunfähig, so teilt die dienstvorgesetzte Stelle der Beamtin oder dem Beamten unter Angabe der Gründe mit, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei, vgl. § 34 Abs. 1 LBG NRW. Im Anschluss erfolgt regelmäßig die Versetzung in den Ruhestand, vgl. § 34 Abs. 2 LBG NRW. Vor dem Erlass einer Zurruesetzungsverfügung sind die Personalvertretungen zu beteiligen, vgl. § 72 Abs. 1 Nr. 9 LPVG; auch sind die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

Die Bezirksregierungen sind bestrebt, einen Ausgleich zwischen der ihnen obliegenden Fürsorgepflicht und dem öffentlichen Interesse an der Gewährleistung der Aufgabenerfüllung und letztlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen herzustellen. Die Verfahren zur Überprüfung der Dienstunfähigkeit werden durch die dienstvorgesetzten Stellen auch regelmäßig eingeleitet, sobald eine Lehrkraft innerhalb von sechs Monaten drei Monate erkrankt ist.

Anlage – Krankenstand der Lehrkräfte im Berichtsjahr 2024

		Beschäftigte - gesamt -	Arbeitstage* - Soll -	Krankentage			Differenzierung der Krankentage								
				- gesamt -	in % v. Sp. 3	Anzahl Beschäftigte	1 bis 3 Tage krank			4 bis 30 Tage krank			31 Tage u.m. krank		
							Tage insges.	in % v. Sp.3	Anzahl Beschäftigte	Tage insges.	in % v. Sp.3	Anzahl Beschäftigte	Tage insges.	in % v. Sp.3	Anzahl Beschäftigte
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Behörde gesamt		224.204	33.061.062	2.836.414	8,58%	186.961	906.208	2,74%	169.945	1.106.796	3,35%	96.849	823.410	2,49%	9.848
Geschlecht	weiblich	161.876	23.478.446	2.113.538	9,00%	135.239	648.326	2,76%	122.435	824.853	3,51%	71.319	640.359	2,73%	7.671
	männlich	62.328	9.582.616	722.876	7,54%	51.722	257.882	2,69%	47.510	281.943	2,94%	25.530	183.051	1,91%	2.177
	divers														
Schulform Beamte	Grundschule	48.505	7.487.377	632.378	8,45%	39.764	160.703	2,15%	34.668	240.599	3,21%	21.513	231.076	3,09%	2.651
	Hauptschule	4.065	683.693	73.662	10,77%	3.634	18.967	2,77%	3.248	27.586	4,03%	2.186	27.109	3,97%	279
	Förderschule	15.480	2.315.078	213.449	9,22%	13.213	59.670	2,58%	11.889	83.898	3,62%	7.292	69.881	3,02%	834
	Realschule	11.956	1.883.359	176.206	9,36%	10.544	55.640	2,95%	9.745	66.043	3,51%	5.656	54.523	2,89%	626
	Gesamt-/Sekundar-/ Gemeinschaftsschule PRIMUS	34.254	5.307.382	517.813	9,76%	29.845	185.000	3,49%	27.773	193.238	3,64%	16.351	139.575	2,63%	1.670
	Gymnasium	35.352	5.088.836	357.687	7,03%	29.287	148.466	2,92%	27.607	129.963	2,55%	12.835	79.258	1,56%	1.039
	Berufskolleg	19.980	3.078.078	263.175	8,55%	17.181	79.487	2,58%	15.649	98.049	3,19%	8.679	85.639	2,78%	1.040
	Weiterbildungskolleg	827	105.858	8.908	8,42%	660	3.029	2,86%	608	3.181	3,00%	294	2.698	2,55%	35
Schulform Tarif	Grundschule	20.536	2.652.711	208.625	7,86%	16.063	67.685	2,55%	14.377	99.854	3,76%	8.419	41.086	1,55%	536
	Hauptschule	2.357	369.347	36.106	9,78%	1.991	9.837	2,66%	1.765	15.869	4,30%	1.194	10.400	2,82%	120
	Förderschule	3.909	509.277	48.158	9,46%	3.198	13.557	2,66%	2.868	20.483	4,02%	1.708	14.118	2,77%	160
	Realschule	4.399	612.596	56.143	9,16%	3.673	18.199	2,97%	3.357	23.518	3,84%	1.913	14.426	2,35%	172
	Gesamt-/Sekundar-/ Gemeinschaftsschule PRIMUS	10.792	1.493.493	135.228	9,05%	8.972	48.316	3,24%	8.224	57.902	3,88%	4.712	29.010	1,94%	363
	Gymnasium	5.995	710.262	45.501	6,41%	4.448	19.333	2,72%	4.144	18.622	2,62%	1.820	7.546	1,06%	109
	Berufskolleg	5.510	728.555	60.709	8,33%	4.276	17.482	2,40%	3.829	26.899	3,69%	2.171	16.328	2,24%	206
	Weiterbildungskolleg	287	35.160	2.666	7,58%	212	837	2,38%	194	1.092	3,11%	106	737	2,10%	8
Alter	< 36	56.490	7.284.618	474.631	6,52%	44.253	203.925	2,80%	40.980	203.453	2,79%	19.897	67.253	0,92%	1.029
	36 - 45	66.663	9.973.256	860.058	8,62%	57.478	316.755	3,18%	53.394	342.286	3,43%	30.477	201.017	2,02%	2.536
	46 - 55	56.906	8.962.324	768.402	8,57%	48.620	229.284	2,56%	43.855	298.437	3,33%	25.930	240.681	2,69%	2.821
	> 55	44.145	6.840.864	733.323	10,72%	36.610	156.244	2,28%	31.716	262.620	3,84%	20.545	314.459	4,60%	3.462

(Quelle: MSB NRW)